

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Bebauungsplan „Solarpark Sportplatz Sensweiler“, Ortsgemeinde Sensweiler;
Frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die OIE AG plant auf dem ehemaligen Sportplatz die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Spielbetrieb wurde vor Jahren eingestellt. Das Gelände wird vom Sportverein an die OIE für mind. 20 Jahre verpachtet. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Zu dieser Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Der ehemalige Sportplatz grenzt an den Heidenbach (Gew. III. Ordnung). Ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet existiert nicht. Die Ausdehnung des natürlichen Überschwemmungsgebietes ist hier nicht bekannt und wird im Bebauungsplan nicht nachgewiesen. Ebenso sind ggfs. vorgenommene Geländeänderungen des Sportplatzes innerhalb des 10-m-Bereiches zum Heidenbach in den vorgelegten Unterlagen nicht beschrieben.

Die Aussage im Fachbeitrag Naturschutz (Kap. 3.4 Wasser, Seite 14), dass ein Gewässer weder im Planungsgebiet noch angrenzend liegt, ist falsch.

Ein Sportplatz wird in der Regel als ebene Fläche errichtet. Auf Grund der Topographie ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass eine Anpassung des Geländes vorgenommen wurde. Dies betrifft sicherlich auch den 10-m-Bereich des Heidenbaches.

Nach Aufgabe der Nutzung als Sportplatz sind daher aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie vorgenommene Geländeänderungen im 10-m-Bereich des Gewässers zurückzubauen. Dieser mind. 10 m breite Gewässerentwicklungstreifen ist anschließend von jeglicher Nutzung freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung des Gewässers zu überlassen. Die Flächen sollten als Ausgleichsflächen in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Auf die Möglichkeit einer Förderung des Gewässerrandstreifenankaufs mit Zuschüssen bis zu 90 % aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf § 31 LWG i. V. m. 36 WHG wird hingewiesen, d. h., dass alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für evtl. Gewässerausbauten vorher eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG erforderlich ist. Auf den Absatz 1 des v. g. § 67 WHG wird hierbei hingewiesen (Schaffung möglichst naturnaher Zustände bzw. deren Erhaltung).

2. Abschließende Beurteilung

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der Geländeänderungen sowie der Freihaltung des Gewässerentwicklungstreifens wird dem Bebauungsplan „Solarpark Sportplatz Sensweiler“ aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.